

AMTSBLATT

für den Landkreis Uckermark

8. Jahrgang, Nr. 9 • Prenzlau, den 19. Dezember 2001 •



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1: **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin (ZVWU)**
- Seite 26: **Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin (ZVWU)**

SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES „WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ TEMPLIN (ZVWU)

Aufgrund der §§ 3, 5, 7, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (im folgenden ZVWU genannt) in seiner Sitzung am 22. November 2001 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Gliederung Wasserversorgungssatzung

- Wasserversorgungssatzung

- Anlage 1

Allgemeine Bedingungen des ZVWU in der Fassung der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 als Wasserversorgungsbedingungen

- Anlage 2

Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVB Wasser V

- Anlage 3

Erstattung von Kosten für die Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Leistung

- Anlage 4

Erstattung von Kosten an Trinkwasserversorgungsanlagen für erbrachte Reparatur- und Bauleistungen.

- Anlage 5

Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversor-

gungsbedingungen des ZVWU

- Anlage 6

Pauschalkosten für Wasserhausanschlüsse

- Anlage 7

Baukostenzuschüsse

§ 1 Allgemeines

Der ZVWU betreibt für die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung, einheitlich alle Anlagen und Netze zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität.

In Gebieten mit vorhandenen Brauchwasseranlagen (keine Trinkwasserqualität), die sich im Eigentum des ZVWU befinden, gelten die gleichen Anschlussbedingungen.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der ZVWU.

§ 2 Grundstück und Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bauplanungsrechtes bildet.

2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtig-

te oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für sonstige berechtigte Nutzer. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZVWU liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trink- oder Brauchwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZVWU erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder eine Versorgungsleitung auf privatem Grund mit gesicherten grunddienstlichen Rechten an das zu versorgende Grundstück angrenzt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer oder sonstige berechtigte Nutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, beantragt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichti-

gung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVWU einzureichen.

2. Anlagen der privaten Wasserversorgung, für die die Nutzungsgenehmigung als Trinkwasseranlage bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises einschließlich Freigabe durch das Gesundheitsamt vorliegt, haben 15 Jahre Bestandsschutz vom Tage ihrer Errichtung an. Auf Antrag kann eine Teilbefreiung oder zeitlich begrenzte Befreiung erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Mögliche Befreiungen von Benutzungszwang sind im § 7 geregelt.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Der ZVWU räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVWU einzureichen. Der Grundstückseigentümer hat dem ZVWU vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage, nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde, Mitteilung zu machen. Bestehende Anlagen sind dem ZVWU anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Entsprechend DIN 1988 Teil 8 Pkt. 4 sowie Trinkwasserverordnung (BGBL Teil 1 vom 5. Dezember 1990) § 17 darf zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage keine Verbindung bestehen.

§ 8

Art der Versorgung

1. Die Art der Versorgung und weitere Versorgungsbedingungen werden durch die (AVB Wasser V BGBL Seite 750 vom 20. Juni 1980) als Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen sowie Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen und Entgeltregelungen des ZVWU gemäß Anlagen 2 bis 5 geregelt.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

(1) § 4 der Wasserversorgungssatzung handelt und sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt.

(2) § 6 der Wasserversorgungssatzung nicht der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entspricht.

(3) § 3 Abs. 1 (AVB Wasser V) in Verbindung mit § 6 der Wasserversorgungssatzung und den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU den Wasserbedarf aus anderen Anlagen als der öffentlichen Versorgungsanlage deckt.

(4) § 2 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) der Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(5) § 3 Abs. 2 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und Rückwirkungen von der Eigenanlage in das öffentliche Netz zulässt.

(6) § 6 Abs. 3 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) nicht alles unternimmt, dass das Versorgungsunternehmen von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt ist oder gemäß § 6 einen Schaden nicht unverzüglich anzeigt.

(7) § 10 Abs. 7 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) seiner Mitteilungspflicht über Schaden an Hausanschlussleitungen oder sonstigen Störungen nicht nachkommt.

(8) § 11 Abs. 2 der Wasserversorgungsbedingungen (AVB Wasser V) seiner Verpflichtung nicht entspricht, die Einrichtungen der Wasserversorgung nicht in ordnungsgemäßen Zustand hält und das Zutrittsrecht in Verbindung mit § 16 der gleichen Bestimmung verweigert.

(9) den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) handelt und durch unqualifizierte Personen auf die bestehenden Anlagen einwirken lässt.

(10) § 18 Abs. 3 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) den Verlust, die Beschädigung oder Störungen der Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig dem Versorgungsunternehmen mitteilt und seiner Pflicht zur Gefahrenabwehr nicht nachkommt.

(11) § 22 Abs. 1 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens Wasser an Dritte aus der vorhandenen Anlage ohne oder gegen Entgelt weiterleitet.

(12) Den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 (AVB Wasser V) die Entnahme von Bauwasser ohne vorherige Anmeldung beim ZVWU unter Umgehung der weitergehenden Bestimmungen des genannten Paragraphen realisiert.

2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

(1) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der satzungsgemäße Höchstsatz dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist nach § 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der Verbandsvorsteher.

§ 10**Unbedenklichkeit**

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Wasserversorgungssatzung mit allen Anlagen tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Wasserversorgungssatzung vom 20. Juni 1996 wird damit außer Kraft gesetzt.

Bestätigung:

Templin, den 23. November 2001

gez. Obering. Peter Ramlau
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

gez. Claudia Gundlach
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 22. November 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark unter der Bezeichnung der verletz-

ten Vorschrift und der Tatsachen, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 26. November 2001

gez. Obering. Peter Ramlau
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**Anlage 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU)
FASSUNG DER VERORDNUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVB WASSER V) VOM 20. JUNI 1980 Bundesgesetzblatt Jahrgang 1980 Teil I, Seite 750**

bezogen auf die Anlagenteile 2, 3, 4, 5, 6, 7

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im

Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für

die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung / Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder

Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831, Abs. 1, Satz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensregulierung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne

Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in zumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirt-

schaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, indem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereiches berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Eine weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10

Hausanschluss

(1) der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen

vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen ge-

eigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10, Abs. 8, gilt entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10, Abs. 6, im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13**Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14**Überprüfung der Kundenanlage**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15**Betrieb / Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen / Mitteilungspflichten**

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16**Zutrittsrecht**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den im § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung son-

stiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17**Technische Anschlussbedingungen**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18**Messung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19**Nachprüfen der Messeinrichtung**

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6, Abs. 2, des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20**Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21**Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22**Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonsti-

ge Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandorte des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23**Vertragsstrafe**

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauches ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für die Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24**Abrechnung / Preisänderungsklauseln**

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversor-

gungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffenheit und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25

Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschlüsse

Vordrucke für Rechnungen und Abschlüsse müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung / Verzug

(1) Rechnungen und Abschlüsse werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten

einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22, Abs. 3, Satz 1, Vorauszahlung verlangen.

§ 29

Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden,

störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinde-rechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechts-

vorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 1980

in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24, Abs. 2 und 3, § 25, Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980
Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Anlage 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU
ERGÄNZENDE WASSERVERSORGUNGSBEDINGUNGEN DES ZWECKVERBANDES „WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ZUR AVB WASSER V
gültig ab 01.01.2002**

1. Gegenstand und Geltungsbereich (zu § 1 AVB Wasser V)

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des ZVWU gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden) des Verbandsgebietes, mit denen keine Sonderverträge bestehen.

2. Vertragsabschlüsse (zu § 2 AVB Wasser V)

2.1. Der ZVWU liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden.

2.2. Gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) besteht zu allen Anschlussnehmern ein Wasserlieferungsvertragsverhältnis, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zu dieser Satzung mit Wasser versorgt werden. Mit allen neuen Anschlussnehmern ist ein Vertrag zu schließen. Dieser kommt auch dadurch zustande, dass die Leistung des ZVWU in Anspruch genommen wird.

In besonderen Ausnahmefällen wird der Vertrag mit den Nutzungsberechtigten abgeschlossen, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet oder seine Zustimmung zur Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten auf einem dafür vorgesehenen Formblatt ausdrückt.

Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechts ist grundsätzlich ein Antrag auf Weiternutzung mit Angabe des Zählerstandes durch den Nacheigentümer an den ZVWU zu stellen. In einer Entscheidung legt der ZVWU die weiteren Nutzungsmöglichkeiten des Anschlusses und damit verbundene Auflagen fest.

2.3. Werden andere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften sie gegenüber dem ZVWU gesamtschuldnerisch.

2.4. Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen.

Jeder Wohnungsinhaber haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem ZVWU wahrzunehmen. Personelle Veränderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind dem ZVWU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZVWU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, Gesamthand Eigentum und Miteigentum an Bruchteilen.

2.5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2.6. Der ZVWU ist zur Versorgung und zum Vertragsabschluss nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist.

Der ZVWU ist jedoch, wenn dies technisch möglich ist, grundsätzlich zum Vertragsabschluss zur Versorgung bereit, sofern der Anschlussnehmer neben den Kosten gemäß der Satzung des ZVWU über Tarife, Festpreise, Baukostenzuschüsse, die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt.

2.7. Der Antrag auf Wasserversorgung muss durch den Grundstückseigentümer auf Antragsformularen des ZVWU gestellt werden. Dem Antrag sind die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen und ein

ordnungsgemäßer Lageplan (Maßstab 1 : 500) sowie ein Kellergrundriss beizufügen. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen. Vorstehendes gilt auch für erforderliche Umverlegungen, Veränderungen und Stilllegungen von Trinkwasserhausanschlüssen.

3. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

3.1. Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Anschlussnehmer ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des ZVWU. Bestehende Weiterverteilungsanlagen erhalten Bestandsschutz soweit aus zwingenden technologischen Erfordernissen der ZVWU die Trennung nicht anordnet.

3.2. Zwischen einer Eigenversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung unzulässig.

4. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVB Wasser V)

4.1. Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der ZVWU die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken.

Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen, im Rundfunk, im Fernsehen, durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

4.2. Das Einfrieren von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen durch anhaltenden Frost in die Kategorie „Höhere Gewalt“ einzuordnen.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

5.1. Der ZVWU berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen) die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlichen Straßen und Plätzen, die sich im Eigentum der betreffenden Kommunen befinden.

Wenn zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung die Inanspruchnahme eines privaten Grundstückes erforderlich ist, so wird, wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen ist, die Gestattung beantragt. Kommt ein Gestattungsvertrag nicht zustande, wird der Duldungszwang im verwaltungsrechtlichen Verfahren erwirkt.

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der ZVWU nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen

usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5.2. Kann ein Grundstück nur über ein davor liegendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten des ZVWU eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, seinem Antrag auf Anschluss beizufügen.

6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)

6.1. Bei Anschluss eines Grundstückes an das Versorgungsnetz des ZVWU ist einmalig ein Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer zu verlangen. Er dient der Abgeltung der Aufwendungen des Zweckverbandes für die dauernde Zurverfügungstellung der Verteilungsanlagen. Als angemessener Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von höchstens 70 % der maßgeblichen Kosten. Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag (Einheitssatz) auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht. Dieser Pauschalbetrag wird auf der Grundlage aktueller Ist-Kosten für erfolgte Änderungen oder Erweiterungen an der Verteilungsanlage jährlich neu berechnet und erforderlichenfalls neu festgelegt. (Anlage 7)

6.2. Der Berechnung des Baukostenzuschusses wird die tatsächliche Straßenfrontlänge, jedoch eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrundegelegt. Die Mindeststraßenfrontlänge gilt auch bei Grundstücken mit keiner Straßenfront (z. B. Hinterlieger) sowie für den Fall, dass ein Grundstück weitere Hausanschlüsse erhält. Die Mindeststraßenfrontlänge wird für jeden weiteren Anschluss zugrundegelegt.

6.3. Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss des Versorgungsvertrages (Zustimmung zum Antrag auf Wasserversorgung) dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt, sofern die Verteilungsanlagen im Bereich des Grundstückes betriebsfertig verlegt sind, andernfalls nach Fertigstellung der Verteilungsanlagen.

6.4. Die Herstellung der Anschlussleitung wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

6.5. Sonderfälle, die nicht über in Pkt. 6.2. festgelegte Regelung abgedeckt werden, wie z. B. Eckgrundstücke, sehr lange Grundstücksfronten, Objekte auf Gutshöfen und in Siedlungen u. ä. werden durch den Vorstand des ZVWU entschieden.

Gleiches gilt für die Berechnung des Baukostenzuschusses bei Neubebauung bereits erschlossener Grundstücke oder Umverlegungen vorhandener Trinkwasserhausanschlüsse.

6.6. Unabhängig von den in Pkt. 6.1. - 6.3. genannten Regelungen sind für die Neuerschließung von Wohnstandorten, Gewerbegebieten, Erholungsgebieten usw. gesonderte Erschließungsverträge mit dem Bauträger abzuschließen.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

7.1. Begriffsbestimmungen

a) Versorgungsleitung ist die Leitung zur Verteilung von Trinkwasser, an welche die Hausanschlussleitung anbindet.

b) Hausanschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung einschl. anbindende Armaturen bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler.

c) Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, dem Wasserzähler und dem Absperrventil nach dem Wasserzähler einschließlich Rückflussverhinderer.

d) Die Kundenanlage beginnt mit dem Absperrventil nach dem Wasserzähler einschließlich Rückflussverhinderer. Ausgenommen sind Hausanschlussleitungen, die vor dem 01. Juli 1990 nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR errichtet und bisher nicht geändert wurden. Für diese Versorgungsverhältnisse ist nach Artikel 9 und Anlage II Kapitel XII des Einigungsvertragsgesetzes vom 31. August 1990 Bestandsschutz gegeben.

7.2. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz des ZVWU haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

7.3. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke gilt folgende Ausnahme:

Die Verantwortlichkeit des ZVWU endet am Grundstück, das dem Verteilungsnetz am nächsten liegt. Über dieses Grundstück wird auch der Verbrauch der dahinterliegenden Grundstücke gemessen. Der Vertragsabschluss erfolgt nur mit dem Eigentümer des o. g. Grundstückes.

Grundstücke, die keinen direkten Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsleitung besitzen, jedoch vom ZVWU verbrauchsmäßig abgerechnet werden, können kein Recht auf Weiterversorgung geltend machen, bei veränderten Versorgungs- und Vertragsbedingungen der davor liegenden Eigentümer, über die die Versorgung bisher erfolgte.

Die aus der Weiterverteilung des Wassers bestehenden Versorgungsverhältnisse behalten ihre Rechtsverbindlichkeit, wenn sie durch eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit im Grundbuch des davor liegenden Eigentümers abgesichert sind. Ist dies nicht der Fall, kann der ZVWU die Neuherstellung eines Hausanschlusses verlangen, wenn dies technologisch und grundstücksrechtlich möglich ist.

7.4. Hausanschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler und dem Wasserzähler stehen im Eigentum des ZVWU. Für die Versorgungsverhältnisse, die vor dem 01. 07. 1990 nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR bestanden haben, ist nach Artikel 9 und Anlage II Kapitel XII des Einigungsvertragsgesetzes vom 31. 08. 1990 Bestandsschutz gegeben.

7.5. Der Anschlussnehmer hat dem ZVWU die Kosten zu erstatten:

a) für die Lieferung/Herstellung des Hausanschlusses;
b) für die Veränderungen des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Pauschalpreise für Hausanschlüsse sind in der Anlage 6 beigefügt.

Als Anschlusslänge wird die Entfernung zwischen Straßenmitte und Messeinrichtung, unabhängig von der Lage der Versorgungsleitung ermittelt. Ausnahmefälle werden vom Vorstand entschieden.

7.6. Der ZVWU hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler einschließlich diesem instand. Der ZVWU ist neben dem vom ZVWU zugelassenen und beauftragten Installateurunternehmen nur allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Ausbau der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

7.7. Für die Stilllegung bzw. Entfernung eines Hausanschlusses sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

7.8. Bei Hausanschlussleitungen entsprechend Pkt. 7.1.d) Satz 2, sind Schäden vor dem Wasserzähler dem ZVWU unverzüglich zur Beseitigung zu melden. Die Kosten für die Schadensbeseitigung sowie die durch Schätzung ermittelten Wasserverluste trägt der Kunde, sofern der Schaden nicht im öffentlichen Bereich der Leitung liegt.

7.9. Der ZVWU kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederentnahme gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

7.10. Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, sind diese kostenpflichtig durch den Grundstückseigentümer anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

7.11. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht-versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten alle Regelungen wie für einen Neuanschluss.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)

8.1. Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Anschlussnehmers einzurichten, wenn die Länge der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze auf dem Grundstück mehr als 15 m beträgt.

Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des ZVWU unter Beachtung der aner-

kannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufs-genossenschaft Gas- und Wasserwerke anzulegen.

8.2. Wenn bei einer Straßenerweiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßensadens gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachts hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

9. Kundenanlage (gemäß § 12 AVB Wasser V)

9.1. Kundenanlagen befinden sich im Eigentum des Grundstückseigentümers. Sie sind nach DIN 1988 nur durch ein Installationsunternehmen auszuführen, das beim ZVWU im Installationsverzeichnis geführt wird, oder einen Installateurausweis eines Wasserversorgungsunternehmens besitzt. Bei Gefahr im Verzug ist der ZVWU berechtigt, Schäden an der Kundenanlage auf Kosten des Abnehmers zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

9.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9.3. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom ZVWU zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen entsprechend den geltenden Vorschriften ausgeführt werden.

9.4. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dem ZVWU vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurunternehmens eingereicht werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden, werden nicht angeschlossen.

10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

10.1. Die Inbetriebsetzung ist beim ZVWU auf einem Formular zu beantragen. Dieses gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Bezahlung des Pauschalpreises gemäß Anlage 6 der Wasserversorgungssatzung durch den Antragsteller an den ZVWU und der Wechselung des Bauwasserzählers gegen den Hauswasserzähler.

10.2. Die Kosten für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung nach einer Einstellung sind dem ZVWU gemäß Anlage 5 der Wasserversorgungssatzung zu erstatten.

11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)

11.1. Der Beauftragte des ZVWU ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11.2. Kosten, die dem Verband dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlage nicht zugänglich war, trägt der Kunde.

12. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

12.1. Der Anschluss an die Wasserversorgung sowie jede Änderung des Hausanschlusses ist unter Benutzung eines beim ZVWU erhältlichen Formulars zu beantragen. Mit der Antragstellung ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes mit Eintragung der Gebäude und der Länge der Grenzen an öffentlichen Straße im M 1 : 100 oder 1 : 500 und ein Kellergrundriss M 1 : 100 oder 1 : 50 mit Angabe des gewünschten Einbauortes der Messeinrichtung einzureichen.

12.2. Die Art und Lage der Anschlussleitung wird vom ZVWU nach DIN und anderen einschlägigen Vorschriften festgelegt, wobei Kundenwünsche im Rahmen dieser Vorschriften berücksichtigt werden. Der ZVWU legt nach Terminvereinbarung die Trasse und Einzelheiten des Hausanschlusses im Beisein des Anschlussnehmers oder seines Vertreters schriftlich fest.

12.3. Die Hausanschlussleitung wird von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler ausschließlich vom ZVWU hergestellt.

12.4. Der Anschlussnehmer hat dem ZVWU einen Standort für die Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen, der den Wasserzähler vor Abwasser und Grundwasser, Frost und sonstige Verunreinigungen schützt. Diese Funktion kann ein Wasserzählerschacht erfüllen. Der Wasserzählerschacht muss in Art und Abmessungen nach DIN-Vorschrift und den Angaben des ZVWU hergestellt werden. Der Schacht muss u. a. grundwasserdicht sein. Durch den ZVWU können solche Wasserzählerschächte ebenfalls bezogen und eingebaut werden.

12.5. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des ZVWU und steht in dessen Eigentum. Er wird ausschließlich vom ZVWU hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss jederzeit zugänglich sein und darf in einem Abstand von mindestens 2,0 m beiderseits nicht überbaut oder mit Bäumen und Büschen überpflanzt werden. Er ist insbesondere im Bereich der Messeinrichtung vor Beschädigung und Frost durch den Kunden zu schützen, Sorgfaltpflicht des Kunden. Wird die Sorgfaltpflicht verletzt, werden entstandene Reparaturkosten dem

Kunden berechnet. Nachteilige Einwirkungen auf den Hausanschluss dürfen nicht vorgenommen werden, insbesondere dürfen Plomben nicht beschädigt oder beseitigt werden. Jede Beschädigung oder das Undichtwerden der Leitung oder Einbauteilen ist unverzüglich dem ZVWU zu melden. Bei Nichtbekanntgabe bzw. Verweigerung des Zutrittsrechtes erfolgt eine Schätzung der Wasserverluste, die dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden.

12.6. Die Kundenanlage (Hausinstallation nach dem Wasserzähler) ist nach der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI)“ und den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU durch eine zugelassene Fachfirma des Wasserinstallationshandwerkes herzustellen. Gleiches gilt für Veränderungen und Ergänzungen der Kundenanlage. Eine entsprechende Bescheinigung der Fachfirma gemäß des beim ZVWU erhältlichen Vordrucks ist Voraussetzung für den Anschluss an die Wasserversorgung und Inbetriebsetzung der Kundenanlage.

12.7. Mit der „Installateur-Bescheinigung“ sind Bemessungsangaben der Kundenanlage einzureichen. Diese Angaben sind Grundlage für die Festlegung der Anschlussweite des Hausanschlusses durch den ZVWU. Der Kunde hat nur Anspruch auf Versorgung in Höhe der beantragten Bemessungswerte. Macht eine gewünschte nachträgliche Erhöhung der Versorgungsmenge eine Vergrößerung des Hausanschlusses erforderlich, so sind die entstehenden Kosten dem ZVWU zu ersetzen.

12.8. Für die Kundenanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, z. B. DIN, DVGW oder GS-Zeichen, bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

12.9. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVWU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

12.10. Die Kundenanlage ist so herzustellen und zu betreiben, dass ein Rückfließen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von Fremdstoffen in das Rohrnetz unmöglich ist. Eine unmittelbare Verbindung des Rohrnetzes mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck entstehen kann, wie Pumpen, Warmwasserbereiter etc., sowie mit Einrichtungen, die kein Trinkwasser enthalten ist verboten. Ein Verbund mit Eigenversorgungsanlagen ist nicht zulässig.

12.11. Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

12.12. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese

Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Kundenanlage bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches ggf. als Schutzmaßnahme einzubeziehen ist.

12.13. Der ZVWU kann verlangen, dass auf Kosten der Anschlussnehmer bereits vorhandene Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des ZVWU oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

Nach der Rekonstruktion von Hausanschlüssen im öffentlichen Bereich, für Anschlüsse, die vor dem 01. Juli 1990 bereits bestanden, wird dem Grundstückseigentümer eine Frist von 3 Monaten eingeräumt, um den nicht öffentlichen Teil der Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler durch den ZVWU oder dessen Beauftragte durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Damit und mit der Sicherung der Grunddienstbarkeit für diese Hausanschlussleitung wird die Grundlage für die Übernahme der Hausanschlussleitung durch den ZVWU geschaffen.

12.14. Für Bauwasseranschlüsse wird auf Antrag vorübergehend ein Bauwasserzähler installiert, der eine Zapfmöglichkeit und eine Absperrarmatur beinhaltet. Bauwasseranschlüsse werden durch den ZVWU hergestellt und nach der Baumaßnahme zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. Antragstellers zurückgebaut.

Der Antragsteller haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Bauwasseranschlusses einschließlich sämtlicher Ein- und Anbauten, insbesondere auch für Frostschäden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Frostperiode den Bauwasseranschluss vom ZVWU außer Betrieb nehmen zu lassen.

Hausanschlüsse werden vor der Inbetriebnahme der Kundenanlage als Bauwasseranschlüsse genutzt. Hierfür wird durch den ZVWU ein Bauwasserzähler kostenpflichtig bereitgestellt.

12.15. Nach den für den Brandschutz geltenden Rechtsvorschriften ist der Brandschutz eine Aufgabe der Gemeinden. Aufgrund der hohen Bedarfsanforderungen (DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 405) sind die Rohrnetze und Wasserwerke des ZVWU im außerstädtischen Bereich nicht in der Lage, den Feuerlöschbedarf zu sichern. Die vorhandenen Hydranten in den Gemeinden sind ausschließlich zum Spülen, Entlüften und zeitweiligen Wasserentnahmen durch Standrohrwasserzähler zu nutzen. Die eigenmächtige Entnahme von Löschwasser aus Hydranten durch die ländlichen Feuerwehren durch Anschluss von Motorspritzen stellt eine Gefahr für die Wasserwerke und Rohrnetze des ZVWU dar. Die ländliche Löschwasserversorgung kann weiterhin nur aus Bächen, Seen, Feuerlöschbrunnen und Feuerlöschteichen, die aus dem Wasserversorgungsnetz wieder gefüllt werden, abgesichert werden.

13. Messung (zu § 18 AVB Wasser V)

13.1 Der ZVWU stellt für jeden Hausanschluss in der Regel nur eine Messeinrichtung zur Verfügung.

13.2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum des ZVWU. Der Kunde darf daran weder Änderungen oder sonstige unbefugte Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den ZVWU oder einen dafür zugelassenen Installateur eingebaut, gewechselt und entfernt werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch den ZVWU.

13.3. Bei der Durchführung von Wasserzählerwechselungen ist grundsätzlich die Wasserzähleranlage (Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, Wasserzähler und Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler mit System KFR = Kombination Freistromventil, Rückflussverhinderer einschließlich Wasserzählerbügel) zu erneuern, wobei der Teil nach dem Wasserzähler die Kundenanlage darstellt und durch den Kunden kostenpflichtig zu erstatten ist.

14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)

14.1. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken - nicht für Feuerschutzmaßnahmen - ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des ZVWU zu verwenden, das vom ZVWU gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

14.2. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem ZVWU sowie Dritter entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr in einer vom ZVWU festzulegenden Frist beim ZVWU zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen. Es ist ein Vertrag nach Antragstellung beim ZVWU abzuschließen.

15. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu § 24 und 25 AVB Wasser V)

15.1 Der ZVWU erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Diese werden zu den vom Verband vorgegebenen Terminen fällig.

15.2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Zählerablesung am Ende eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Wasserverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

15.3. Der ZVWU kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen.

15.4. Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung

angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet, oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

15.5. Nach Ablesung oder Pauschalierung erteilt der ZVWU eine Rechnung in einfacher Ausfertigung.

15.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, vom ZVWU festgesetzte Abschlagszahlungen vom Grunde her zu verweigern.

16. Zahlungsverzug (zu § 27 AVB Wasser V)

16.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung und erbrachte Reparatur- und Bauleistungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen fällig.

16.2. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den ZVWU festgelegten Termin fällig.

16.3. Die Kosten für den Hausanschluss werden mit der nutzbaren Fertigstellung nach Rechnungslegung innerhalb von 2 Wochen fällig.

16.4. Muss der ZVWU wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, kann je Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden.

Der ZVWU hat das Recht, dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

17. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind unmittelbar nach Kenntnisnahme, spätestens aber 30 Werktagen nach Erstellung beim ZVWU schriftlich zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

18. Zahlungspflicht

18.1. Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer oder ähnlich dinglich Berechtigte.

Eine Abrechnung mit Mietern oder ähnlichen Nutzungsberechtigten kann nicht erfolgen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

18.2. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserentgeltes beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Versorgungsleitung nutzungsfähig hergestellt ist. Wechselt der Eigentümer am Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer das Entgelt bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers nach dem Tag, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder eine Willenserklärung zum Übergangszeitpunkt und maßgeblicher Zählerstand beider Vertragspartner dem ZVWU zugeht. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die in Pkt. 2. genannten Nutzungsberechtigten.

18.3. Melden der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug nicht ab und erlangt der ZVWU auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgeltes, das während des Zahlungsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

19. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den AVB Wasser V sowie den ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

20. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 31 Abs. 7 AVB Wasser V)

20.1. Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nur wenig benutzt werden, gemäß DIN 1988 regelmäßig auf eigene Kosten zu spülen. Hausanschlussleitungen, die nicht mehr genutzt werden, sind stillzulegen.

20.2. Der ZVWU behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen gemäß DIN 1988 von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sollte stets der Nutzer herangezogen werden. So es keinen gibt, ist der Hausanschluss zu trennen. Vorhaltung ist nicht zu betreiben. Wird das Grundstück verwaltet, so ist der Verwalter anstelle des Eigentümers zu belasten. Im Falle von Rückübertragungsansprüchen hat das Amt für offene Vermögensfragen zu entscheiden, in welcher Weise ein Grundstück belastet werden kann.

20.3. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Hausanschlusskosten gemäß Anlage 6 sind zu zahlen, der Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB Wasser V wird jedoch nicht erhoben.

20.4. Die Absperrung darf nicht verlangt werden, solange berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVB Wasser V) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten der zeitweiligen Absperrung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

21. Einstellung der Versorgung (zu § 32 AVB Wasser V)

Bei einer Beendigung des Versorgungsertrages ist der ZVWU berechtigt, den Hausanschluss abzusperrern oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom

Kunden zu tragen. Soll die Versorgung wie der aufgenommen werden, so werden die Bestimmungen für Neuanschlüsse angewandt. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.

22. Besondere Wasserleitungen

22.1. Der ZVWU ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

22.2. Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz entnommenen Menge als Zusatz- bzw. Reserveanschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.

22.3. Als Feuerlöschleitungen gelten:

a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.

b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfs Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem ZVWU in geschlossenem Zustand plombiert. Der ZVWU ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden vom ZVWU für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem ZVWU erneut plombiert.

c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen, sie werden heute nicht mehr hergestellt.

22.4. Für die vom ZVWU durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reserveanschlüssen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis entsprechend Anlage 5 der Wasserversorgungssatzung berechnet.

23. Änderung, Sonderregelungen

Diese Ergänzenden Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVB Wasser V sowie die dazugehörigen Entgeltregelungen können durch den ZVWU mit Wirkung für alle Kunden geändert und ergänzt werden.

Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen.

Sie werden damit Vertragsinhalt, sofern nicht im Einzelfall das Vertragsverhältnis innerhalb der in § 31 Abs. 1 AVB Wasser festgelegten Fristen gekündigt wird.

24. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVB Wasser V treten am 01. Januar

2002 in Kraft. Die Ergänzenden Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU vom 20.06.1996 werden damit außer Kraft gesetzt.

gez. Obering. Peter Ramlau
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Bestätigung:

Templin, den 23. November 2001

gez. Claudia Gundlach
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Anlage 3 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU
ERSTATTUNG VON KOSTEN FÜR DIE ERTEILUNG VON GENEHMIGUNGEN UND DAMIT IM
ZUSAMMENHANG STEHENDER LEISTUNG, gültig ab 01.01.2002**

Alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.), die auf Antrag oder im Auftrag von Grundstückseigentümern erbracht werden, sind dem ZVWU für die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

1.	Bearbeitung von Schachtscheinen ohne Begehung	
	- ein Grundstück betreffend	10,00 EUR
	- mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	20,00 EUR
2.	Bearbeitung von Schachtscheinen mit Begehung	
	- ein Grundstück betreffend	38,00 EUR
	- mehrere Grundstücke oder Straßenzüge betreffend	50,00 EUR
3.	Stellungnahmen zu Bauvorhaben	
	- einfache Bauvorhaben (Einzelmaßnahmen)	38,00 EUR
	- Baugebiete, Wohn- und Gewerbeanlagen u.ä.	67,00 EUR
4.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung	58,00 EUR
5.	Zustimmung mit Begutachtung je Stunde	44,00 EUR
6.	Eintragung zum Leitungsbestand (Einzelmaßnahme) je angefangene halbe Stunde	14,00 EUR
7.	Einsichtnahme in Bestandsunterlagen und Unterlagen raussuchen	2,50 EUR
8.	Bereitstellung von Bestandsunterlagen	
	- Pläne je m ² Grundpreis	14,00 EUR
	- Pläne je weiterer m ²	5,00 EUR
	- Bestandsriss A 4	0,50 EUR
	- Bestandsriss A 3	1,00 EUR
	- Mitbenutzungsgebühr für die Bereitstellung von Plänen pro Maßnahme	13,00 EUR

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Anmerkung:

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Träger öffentlicher Belange, Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Rechts (siehe Gebührengesetz für das Land Brandenburg GebG Bbg). Zuarbeiten, Stellungnahmen für Planungsbüros, die im Auftrag der vorgenannten Planträger arbeiten, unterliegen ebenfalls diesen Preisregelungen.

Templin, den 23. November 2001

gez. Obering. Peter Ramlau
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

gez. Claudia Gundlach
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Anlage 4 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU
ERSTATTUNG VON KOSTEN AN WASSERVERSORGUNGSANLAGEN FÜR ERBRACHTRE REPARATUR- UND BAULEISTUNGEN, gültig ab 01.01.2002**

1. Stundenverrechnungssätze für Dritte (bauwirtschaftliche Leistungen)

EUR/Std.

1.1.	Produktionsarbeiter sowie technische und kaufmännische Angestellte	27,86
1.2.	Meister	32,80
1.3.	Ingenieure	43,62

2. Stundenverrechnungssätze für Eigenleistungen

EUR/Std.

2.1	Produktionsarbeiter sowie technische und kaufmännische Angestellte	25,63
2.2	Meister	30,18
2.3	Ingenieure	39,40

3. Stundenverrechnungssätze für Leistungen zur Erfüllung der Betriebsführungsverträge

EUR/Std.

3.1	Produktionsarbeiter sowie technische und kaufmännische Angestellte	25,63
3.2	Meister	30,18
3.3	Ingenieure	39,40

4. Stundenverrechnungssätze - Zuschläge für Sofort-, Sonn- und Feiertageinsätze -

4.1 Produktionsarbeiter sowie technische und kaufmännische Angestellte

EUR/Std.

4.1.1.	Normalstundensatz	27,86
4.1.2.	Soforteinsatz	37,61
4.1.3.	Einsatz an Sonntagen	41,78
4.1.4.	Einsatz an Feiertagen	65,46

4.2. Meister

EUR/Std.

4.2.1.	Normalstundensatz	32,80
4.2.2.	Soforteinsatz	44,28
4.2.3.	Einsatz an Sonntagen	49,20
4.2.4.	Einsatz an Feiertagen	77,08

4.3. Ingenieure

EUR/Std.

4.3.1.	Normalstundensatz	43,62
4.3.2.	Soforteinsatz	58,89
4.3.3.	Einsatz an Sonntagen	65,44
4.3.4.	Einsatz an Feiertagen	102,51

Anmerkung: Ein Soforteinsatz beinhaltet den umgehenden Einsatz von Mitarbeitern des ZVWU zur Beseitigung bei Havarien und Störungen aller Art (z.B. Rohrbrüche, Verstopfungen, Frostschäden) nach Auftragserteilung durch Dritte.

5. Preise für den Einsatz von Kraftfahrzeugen

EUR/km

5.1	PKW	0,49
5.2.	Transporter	0,92
5.3.	LKW	1,43

6. Preise für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ohne Maschinist

6.1 Traktor 11,00 EUR/Std.

6.2	Bagger			23,10	EUR/Std.
6.3	MAN mit Ladekran / Bagger			43,60	EUR/Std.
6.4	Einfriergeräte bis 1"			12,30	EUR/Std.
	bis 2"			15,70	EUR/Std.
6.5	PE-Aufwärmgerät			12,30	EUR/Std.
6.6	Grundomat (ohne Kompressor)			23,00	EUR/Std.
6.7	Trassensuchgerät			13,30	EUR/Std.
6.8	Be- und Entlüftungsgerät			8,00	EUR/Std.
6.9	Nebelgerät			32,90	EUR/Std.
6.10	Fahrbarer Kompressor			10,90	EUR/Std.
6.11	Hochdruckreiniger, (z. B. als Taugerät)			14,40	EUR/Std.
6.12	Gabelstapler			12,70	EUR/Std.
6.13	Söffelpumpe A - D			12,30	EUR/Tag
6.14	Boschhammer			10,70	EUR/Tag
6.15	Ampelanlage			147,70	EUR/Tag
6.16	PE-Schweißautomat			19,50	EUR/Tag
6.17	Wasserwagen			15,30	EUR/Tag
6.18	Wasserfass			7,70	EUR/Tag
6.19	Abdrückpumpe			18,00	EUR/Tag
6.20	transportable Druckerhöhungsstation			23,30	EUR/Tag
6.21	Tandemhänger			21,50	EUR/Std.
6.22	Haspelhänger			45,00	EUR/Std.
6.23	Luftentfeuchter			12,70	EUR/Std.
6.24	Notstromaggregate ohne Dieselmotoren				
		Grundpreis			Leistungspreis
		bis 8,0 Std. = 1 Tag	> 3 Tage		Laufzeit
		EUR/Std.	EUR/Std.		EUR/Std.
	4 KVA	12,65	10,20		2,80
	19 KVA	25,30	17,90		10,20
	40 KVA	38,00	25,60		14,60
	85 KVA	50,60	38,35		23,10
	selbstfahrender				
	Multicar				
	mit 10 KVA	34,90	-		9,50

Anmerkung:

Die Umsetzung der Technik zum Einsatzort wird nach Aufwand abgerechnet

7. Preise für Erdarbeiten, Rohrverlegungen, Spezialleistungen

		EUR/m ³
7.1	Erdarbeiten	
7.1.0	manueller Erdstoffaushub BK 3 - 4	26,10
7.1.1	manueller Erdstoffaushub BK 5 - 6	52,15
7.1.2	Zuschlag für Arbeiten in Zwangslagen (unter Kabel, Leitungen)	12,80
7.1.3	Manueller Erdstoffeinbau mit Verdichten	21,00
7.1.4	Zuschlag für Zwangslagen	10,20
7.1.5	Abfuhr von Verdrängungsboden	11,25
7.1.6	Austauschboden liefern und einbauen	13,00
7.1.7	Suchschachtung	wird nach Aufwand berechnet
7.1.8	Beseitigung von Hindernissen (Sträucher, Büsche, Pflanzen u. ä.) und Wiederherstellung des Urzustandes	wird nach Aufwand berechnet
7.1.9.	Maschineller Erdbau Baugruben und Rohrgräben L<20 m bis BK 4	
	Aushub	8,30
	Erdstoffeinbau	10,40
	Zuschlag BK 5-6 100%	
7.1.10	Maschineller Erdbau Rohrgräben L>20 m bis BK 4	
	Aushub	4,30
	Erdstoffeinbau	5,30

	Zuschlag BK 5-6 100%	
7.2	Rohrverlegearbeiten	EUR/m
7.2.0	Rohrverlegung mit Erdarbeiten	
	PE 32	24,10
	PE 40	24,30
	PE 50	27,10
	PE 63	27,90
	PE 75	29,40
7.2.1	Rohrverlegung ohne Erdarbeiten	
	PE 32	3,30
	PE 40	3,50
	PE 50	6,30
	PE 63	7,10
	PE 75	8,50
	Große Dimensionen werden nach gesonderter Vereinbarung oder nach Aufmaß abgerechnet	
7.3	Spezialleistungen	
7.3.1	Baustellensicherung	3,80 EUR/m/d
7.3.2	Umsetzen Gerätekomplex	127,80 EUR/Stück
7.3.3	Zuschläge Straßenbau	
-	- Aufbruch und Wiederherstellung -	
	- Bitumen / Beton	113,70 EUR/m ²
	- Pflaster	55,70 EUR/m ²
7.3.4	Zuschläge für Einsatz Verbau	17,10 EUR/m ²
7.3.5	Zuschlag für offene Wasserhaltung	7,20 EUR/Std.
7.3.6	Standrohrzähler	2,60 EUR/Tag
	Bereitstellungsgebühr	20,50 EUR (einmalig)
	Kaution	255,00 EUR
7.3.7	Spülen von Hauptleitungen nach Reparaturen	
	bis DN 100	63,90 EUR/Stck
	bis DN 150	76,70 EUR/Stck
	bis DN 200	89,50 EUR/Stck
	< DN 200	102,30 EUR/Stck
7.3.8	Herstellung Mauerdurchbruch mit Kernbohrung inkl. Material und Arbeitszeit	
	Mauerwerk bis 50 cm	
	PE 32	78,00 EUR/Stck
	PE 40	83,00 EUR/Stck
	PE 50	86,00 EUR/Stck
	PE 63	97,00 EUR/Stck
	PE 75	113,00 EUR/Stck
	Beton-/Stahlbeton bis 50 cm	
	PE 32	106,00 EUR/Stck
	PE 40	111,00 EUR/Stck
	PE 50	114,00 EUR/Stck
	PE 63	125,00 EUR/Stck
	PE 75	141,00 EUR/Stck
	Feldsteinmauerwerk bis 40 cm	
	PE 32	190,00 EUR/Stck
	PE 40	194,00 EUR/Stck
	PE 50	198,00 EUR/Stck
	PE 63	209,00 EUR/Stck
	PE 75	224,00 EUR/Stck
	Feldsteinmauerwerk bis 1 m	
	PE 32	324,00 EUR/Stck
	PE 40	326,00 EUR/Stck
	PE 50	324,00 EUR/Stck
	PE 63	327,00 EUR/Stck
	PE 75	327,00 EUR/Stck

Größere Dimensionen werden nach gesonderter Vereinbarung oder Aufmaß abgerechnet.

Templin, 23. November 2001

gez. Obering. Peter Ramlau
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher

gez. Claudia Gundlach
stellv. Vorsitzende der Versammlung

Anlage 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - ERGÄNZENDE PREISBESTIMMUNGEN ZU DEN WASSERVERSORGUNGSBEDINGUNGEN DES ZVWU - gültig ab 01.01.2002

1. Preise für Trinkwasser

Arbeitspreis:		1,51 EUR/m ³
Grundpreis:		
je Hausanschluss und Jahr in Abhängigkeit der Wasserzählergröße:		
Nenndurchfluss QN	2,5 m ³ /h	74,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss QN	6 m ³ /h	144,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss QN	10 m ³ /h	216,00 EUR/Jahr
Wasserzählergröße	DN 50 mm	288,00 EUR/Jahr
Wasserzählergröße bis	DN 80 mm	385,00 EUR/Jahr
Wasserzählergröße	DN 100 mm	432,00 EUR/Jahr
Wasserzählergröße	DN 125 mm	482,00 EUR/Jahr
Wasserzählergröße über	DN 125 mm	963,00 EUR/Jahr

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet.

2. Preise für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilernetz (Bereitstellungsentgelt pro Anschluss und Jahr):		
bis 100 mm Anschlussdurchmesser		430,00 EUR
bis 150 mm Anschlussdurchmesser		614,00 EUR
bis 200 mm Anschlussdurchmesser		859,00 EUR
über 200 mm Anschlussdurchmesser		1.227,00 EUR

Wasserzählerumgehungsleitungen gelten als Reserve- und Zusatzanschlüsse.

3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V		
- Mahnung		2,50 EUR
- Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung		10,00 EUR
- Absperren und Öffnen eines Anschlusses		30,00 EUR
- Verzugszinsen 3 % über dem Basiszinssatz		
- Stundungszinsen 2 % (zuzüglich Umsatzsteuer) über dem Basiszinssatz		

4. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilernetz und für sonstige Leistungen

4.1. Hausanschlüsse (Material und Montage) nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes ZVWU Templin, siehe Anlage 6, oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet		
4.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc., sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.		
4.3. Ein- und/oder Ausbau von Wasserzählern		
- Hauswasserzähler QN 2,5 - 10 m ³ /h		30,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt		18,00 EUR
- Großwasserzähler (ab DN 50 Wasserzählergröße)		155,00 EUR
- Frostzählerwechslung (nach Aufwand)		
4.4. Inbetriebnahme von Kundenanlagen		
- für eine Inbetriebsetzung		40,00 EUR
- für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag		8,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt		18,00 EUR
4.5. Abnahme und Plombieren der Mengenummessenrichtungen von Hydranten, Schiebern und Wasserzählern		
- für eine Plombierung		40,00 EUR
- für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag		8,00 EUR
- für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt		18,00 EUR
4.6. Abnahme und Verplombung von Gartenzählern		23,00 EUR
4.7. Leihgebühr Standrohrwasserzähler		
- Grundpreis		20,00 EUR
- Leihgebühr		2,50 EUR/Tag
- Kautions		255,00 EUR
4.8. Bauwasserverbrauch		
- Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben. Er beträgt: beim Bau eines Einfamilienhauses bis 120 m ² Wohnfläche 30,00 m ³ je angefangene 10 m ² Wohnfläche zusätzlich werden jeweils 5,00 m ³ hinzugerechnet.		

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme mittels Standrohr ist beim ZVWU auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

4.9. Druckprobe Hausanschlussleitung 57,00 EUR

4.10. Hygienefreigabe Hausanschlussleitung 57,00 EUR

Auf die vorgenannten Entgelte wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet.

Templin, den 23. November 2001

gez. Obering. Peter Ramlau
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

gez. Claudia Gundlach
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Anlage 6 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU
PAUSCHALKOSTEN FÜR WASSERHAUSANSCHLÜSSE
gültig ab 01.01.2002**

1. 10 m Pauschale

Anschlussstärke	10 m Pauschale
PE 32 x 3,0	980,00 EUR
PE 40 x 3,7	990,00 EUR
PE 50 x 4,6	1.030,00 EUR
PE 63 x 5,8	1.060,00 EUR
PE 75 x 6,9	1.150,00 EUR

2. Zuschläge auf 10 m Pauschale

2.1. Meterpreise

Anschlussstärke	laufender Meter mit Erdarbeiten	laufender Meter ohne Erdarbeiten (im Gebäude/ Baugrube)
PE 32 x 3,0	24,10 EUR	3,30 EUR
PE 40 x 3,7	24,30 EUR	3,50 EUR
PE 50 x 4,6	27,10 EUR	6,30 EUR
PE 63 x 5,8	27,90 EUR	7,10 EUR
PE 75 x 6,9	29,40 EUR	8,50 EUR

2.2. für Mauerdurchbruch mit Kernbohrung

	PE 32 x 3,0	PE 40 x 3,7	PE 50 x 4,6	PE 63 x 5,8	PE 75 x 6,9
normales Mauerwerk bis 50 cm	78,00 EUR	83,00 EUR	86,00 EUR	97,00 EUR	113,00 EUR
Beton-/ Stahlbeton bis 50 cm	106,00 EUR	111,00 EUR	114,00 EUR	125,00 EUR	141,00 EUR
Feldsteinmauerwerk bis 40 cm	190,00 EUR	194,00 EUR	198,00 EUR	209,00 EUR	224,00 EUR
Feldsteinmauerwerk bis 1 m	324,00 EUR	326,00 EUR	324,00 EUR	327,00 EUR	327,00 EUR

2.3. für ein Kopfloch in Pflaster (Lage der Versorgungsleitung) 132,00 EUR

2.4. für ein Kopfloch in Bitumen (Lage der Versorgungsleitung) 335,00 EUR

2.5. für den Einsatz von vernetztem PE-Rohr bei besonderer Beanspruchung

VPE 32 x 2,9	Zuschlag auf 1 m	6,00 EUR
VPE 40 x 3,7	Zuschlag auf 1 m	8,00 EUR
VPE 50 x 4,6	Zuschlag auf 1 m	10,00 EUR
VPE 63 x 5,7	Zuschlag auf 1 m	14,00 EUR

2.6. für Einsatz Spundkasten/ Verbau 17,00 EUR/m²

2.7. für Wasserhaltung 258,00 EUR

3. Wasserzählerschächte

3.1. Betonschacht Durchmesser 1000 mm ohne Abdichtung gegen Grund- und Schichtenwasser, begehbar, Betonabdeckung 610,00 EUR

3.2. Betonschacht Durchmesser 1500 mm ohne Abdichtung gegen Grund- und Schichtenwasser, begehbar, Betonabdeckung 840,00 EUR

3.3. Wasserzählerschacht der Firma Kessel, Durchmesser 1000 mm, wasserdicht, begehbar, Abdeckung befahrbar Kl. B 1.210,00 EUR

3.4. Wasserzählerschacht der Firma EWE Durchmesser 550 mm, wasserdicht, Abdeckung befahrbar Kl. B, zum Einbau bei Platzmangel 700,00 EUR

4. Druckprobe Hausanschlussleitung		57,00 EUR
5. Hygienefreigabe Hausanschlussleitung		57,00 EUR
6. Bauwasseranschlüsse		
Bauwasserzähler ohne Schacht	Miete	1,00 EUR/Tag
Bauwasserzähler mit Schacht	Miete	2,50 EUR/Tag

Alle genannten Preise sind in Verbindung mit der 10 m Pauschale gültig. Die vollständige Kalkulation der genannten Preise liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) zur Einsichtnahme vor.

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Templin, den 23. November 2001

gez. Obering. Peter Ramlau
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

gez. Claudia Gundlach
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU
BAUKOSTENZUSCHUSS
gültig ab 01.01.2002

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet. Er beträgt 36,30 EUR/m Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.

Der Baukostenzuschuss gilt für alle Anschlussnehmer, mit denen nach dem 01. 01. 2002 ein Vertragsverhältnis abgeschlossen wird.

Templin, den 23. November 2001

gez. Obering. Peter Ramlau
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

gez. Claudia Gundlach
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. 05. 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl II S. 542) in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 11 der Satzung des Zweckverbandes vom 20. 06. 1996 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 22. November 2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 - Sitzungsgeld

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung erhalten zur Abgeltung von Zeitverlust für jede Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR. Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR.

§ 2 - Fahrtkosten

Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien des Zweckverbandes werden nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes und eine Mindestentfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort von 4 km überschritten werden.

§ 3 - Verdienstausschlag

Verdienstausschlag wird den Mitgliedern der Verbandsver-

sammlung auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet und richtet sich nach § 13 KomAEV. Einem Mitglied der Verbandsversammlung können höchstens 15,00 EUR (fünfzehn) für jede angefangene Stunde Verdienstausschlag erstattet werden.

§ 4 - Reisekostenentschädigung

Verbandsmitglieder erhalten für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen eine Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe C des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5 - Allgemeine Regelungen

Die Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Auslagenpauschale werden nachträglich am Ende eines Kalendermonats durch den Zweckverband ausbezahlt und abgerechnet.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07. Juli 2000 außer Kraft.

Templin, den 23. November 2001

gez. Obering. Peter Ramlau
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

gez. Claudia Gundlach
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

IMPRESSUM

AMTSBLATT für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Kreisverwaltung Uckermark
Anschrift:	Pressestelle der Kreisverwaltung, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 10 03
Verantwortlich:	Dr. H. Krause (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung
Herstellung:	Konzeptia GmbH Werbezentrum Schenkenberger Str. 45c, 17291 Prenzlau